

(Bitte in Druckschrift!)

(Antragsteller) **Name, Vorname**

Hochschule

HINWEIS zum Formblatt 1 (Dieses Hinweisblatt ist dem Antrag unterschrieben beizufügen!)

Bei der Höhe der Ausbildungsförderung spielt das Vermögen der Antragsteller eine gewichtige Rolle. Soweit das (gesamte) Vermögen den Freibetrag von 5.200,- € übersteigt, wird es angerechnet und verringert entsprechend den Förderungsbetrag. Aufgrund der Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit mit der Vollständigkeit der Angaben zum Vermögen der Antragsteller wird nicht zuletzt in Ihrem Interesse um vollständige Angabe aller Vermögenswerte gebeten.

Auch wenn Sie dies bereits wissen: maßgeblich ist Ihre Vermögenslage am Tag der Antragstellung. Aber Achtung! Wenn Sie kurz vor Aufnahme des Studiums (6 Monate vorher gelten als `kurz`!) oder während des Studiums Ihr Vermögen ganz oder teilweise unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte (insbesondere an Eltern oder andere Verwandte) übertragen haben, ist unter Umständen dieser Vermögenswert trotzdem anzurechnen! Und noch etwas: bei Wertpapieren richtet sich der Wert der bei Antragstellung vorhandenen Wertpapiere nach dem Kurswert am 31.12. des Vorjahres.

Was ist aber nun alles „Vermögen“? Um Ihnen die Antwort zu erleichtern, hier ein Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

§ 27

Vermögensbegriff

(1) Als Vermögen gelten alle

- 1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,*
- 2. Forderungen und sonstige Rechte.*

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

(2) Nicht als Vermögen gelten

- 1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,*
- 2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), geändert durch § 94 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), in Verbindung mit § 18 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung, und die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,*
- 3. Nießbrauchsrechte,*
- 4. Haushaltsgegenstände.*

Detailinformationen erhalten Sie auch in den Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1) zu den Zeilen 94 bis 119. Sollten Sie trotz aller Informationen nicht sicher sein, ob Sie wirklich alle Vermögenswerte im Sinn von § 27 BAföG vorgelegt haben: teilen Sie dies im Antrag mit und fragen beim Amt für Ausbildungsförderung nach. Abschließend noch ein letzter Hinweis: fragen Sie bitte Ihre Eltern/Großeltern, ob auf Ihrem Namen Vermögenswerte angelegt wurden, da auch diese Ihnen unter Umständen rechtlich zuzuordnen sind.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller